



2024

TAGUNGSDOKUMENTATION



Fachtagung am 16.04.2024

**Modernisierung des Vormundschaftsrechts im Kontext
der Amtsvormundschaft und des Ehrenamts**

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

Impressum

Herausgeber: bvvt e.V.
Veröffentlichung: Mai 2024
Erstellung & Redaktion: Maria Mascia
Verantwortlich: Annette Vetten (1. Vorsitzende)

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

Inhalt

Resümee	3
Zielgruppe	4
Tagungsinhalte.....	4
Veranstalter	5
Ablaufplan.....	7
Vortrag I Nach der Reform ist vor der Reform?!	8
Vortrag II Das modernisierte Vormundschaftsrecht	11
1. Fachforum: Pflegeeltern als Vormünder*innen im Rahmen der Vormundschaftsreform.....	16
2. Fachforum: Aufsicht und Beratung durch das Familiengericht	18
3. Fachforum: Jugendämter als Koordinierungsstellen (Umsetzung der Gesetzesreform.....	22
4. Fachforum: Die Rolle der Vormundschaftsvereine im neuen Recht – Querschnittsaufgaben und Vormundschaften durch Vormundschaftsvereine und deren Finanzierung	23
Vorstellung des Positionspapiers des IGF, VKJF e.V., des SKF, des DIJuV, des Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft, der Diakonie Rheinland Westfalen Lippe, des Kompetenzzentrum Pflegekinder, careleaver e.V., PFAD e.V., ISS e.V., BumF, Bundesnetzwerk Ombudschaft, DGSF, ISA e.V., BVEB e.V. durch Frau Theresa Böcke.....	26
Resümee – ein kritischer Diskurs zu den Ergebnissen aus den Fachforen hinsichtlich der Gestaltung der Vormundschaftsreform	32
Referent*innen	33
Danksagung	36

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

Resümee

Eine interessante Fachtagung in Braunschweig liegt hinter uns, viele Erkenntnisse und Erfahrungen zur Umsetzung der Vormundschaftsreform konnten vermittelt werden. Das Thema ist weiterhin von hoher Relevanz für die berufliche Praxis von Vormünder*innen und andere an der Fürsorge für Kinder und Jugendliche beteiligte Personen und Institutionen. Ausgewählte Themen wurden vertieft und diskutiert. Die Teilnehmer*innen hatten Gelegenheit, eigene Erfahrungen einzubringen und sich fachlich mit den Expert*innen auszutauschen.

Im Zentrum standen die Vorträge von Frau **Eva Bode**, Richterin am Oberlandesgericht Hamm (sie war als ehemalige Referentin im Bundesministerium der Justiz an der Gesetzesreform aktiv beteiligt) und von **Prof. Dr. Tobias Fröschle**, Prof. für Familienrecht an der Universität Siegen, die die Ziele und Umsetzung des modernisierte Vormundschaftsrecht aus erster Hand erläuterten. Die unterschiedlichen Fachforen wurden von ausgesuchten Expert*innen, wie **Britta Sievers**, Sozialwissenschaftlerin M.A., Pflegemutter, **Anne-Katrin Trapp**, **Angela Wähner**, Rechtspflegerinnen des Amtsgerichts Berlin Kreuzberg, **Prof. Dr. Tobias Fröschle**, Prof. für Familienrecht an der Universität Siegen und **Ali Türk**, Vorstandsmitglied bvvt e.V., Geschäftsführer des Instituts für transkulturelle Betreuung e.V. besetzt.

Der Überraschungsvortrag von **Theresa Böcke** über ihre Erfahrung mit ihrem Vormund aber auch der Bericht über ihre Arbeit im Verein Carleaver e.V, in dem seit 2 Jahren tätig ist, hat am Ende nochmals für Spannung gesorgt. Sie verdeutlichte aber auch, wie bedeutsam die Arbeit der Vormünder*innen für die Realisierung ist.

Die Tagung vom 16.04.2024 hat uns gezeigt, wie notwendig der Austausch mit allen Professionen, die im Vormundschaftsrecht tätig sind, ist. Nur so können gezielt Hürden, Missverständnisse und Befindlichkeiten verringert und Verständnis aufgebaut werden. Erfahrungsberichte bei der Umsetzung der Vormundschaftsreform können Hinweise geben, um bei der Gesetzesevaluation Berücksichtigung zu finden.

Die Wünsche vieler Tagungsteilnehmer*innen zu speziellen Fortbildungen haben wir sehr gern zur Kenntnis genommen und werden versuchen, diese für Sie zu realisieren.

In diesem Sinne blicke ich auf eine informative und gelungene Tagung zurück und freue mich, Sie bei weiteren spannenden Fortbildungen und Fachtagungen begrüßen zu dürfen!

Herzlichst

Ihre Annette Vetten, Vorsitzende des bvvt e.V.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

Zielgruppe

Die Tagung richtete sich an professionell im Bereich der Vormundschaft Tätige, insbesondere Vereins-, Amts- und Berufsvormünder*innen sowie ehrenamtliche Vormünder*innen, Pflegeeltern, Familienrichter*innen und Rechtspfleger*innen, Sachverständige, Verfahrensbeistände, Mitarbeiter*innen der Jugendhilfe und Interessierte.

Tagungsinhalte

Am 01.01.2023 trat das Gesetz zur Reform des Betreuungs- und Vormundschaftsrechts in Kraft. Dies hat enorme Auswirkungen auf die Praxis von Vormünder*innen, Pflegeeltern und weitere an der Versorgung von Mündeln beteiligte Personen. Neben den einleitenden Vorträgen der Hauptreferent*innen wurden im Rahmen verschiedener Fachforen spezielle Konstellationen der Schnittstelle zwischen Vormund*in und Pflegeeltern behandelt.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

Veranstalter

Bundesverband Vormundschaftstag e.V.



Der Bundesverband Vormundschaftstag e.V. hat sich zum Ziel gesetzt, die Wissenschaft, Lehre, Forschung und Praxis auf dem Gebiet des Vormundschaftswesens voranzutreiben. Zu diesem Zweck fördert er den Dialog, die Zusammenarbeit, die Qualitätsentwicklung, die Qualitätsprüfung, das Qualitätsmanagement und die Fortbildung

der im Rahmen des Vormundschaftswesens engagierten Akteur*innen sowie den Austausch fachlicher Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Kontakt: www.bvvt-ev.de

Institut für transkulturelle Betreuung e.V.



Als Vorreiter in Niedersachsen befasst sich das Institut für transkulturelle Betreuung e.V. (ItB) seit vielen Jahren mit den Herausforderungen des Vormundschaftswesens mit dem Ziel, die Qualität in der Vormundschaftsarbeit zu fördern und zu fordern. Seit 2010 ist das ItB ein anerkannter Vormundschaftsverein, der Vormundschaften für

Kinder und Jugendliche mit und ohne Migrationshintergrund führt. Bei der Führung der Vormundschaften ist es für das ItB besonders wichtig, die Mündel zu beteiligen und deren Individualität zu berücksichtigen.

Kontakt: www.itb-ev.de

Betreuungsverein Hildesheim e.V.



Seit der Betreuungsverein Hildesheim Anfang 2010 durch das Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie die Erlaubnis zur Führung von Vormundschaften erhalten hat, werden Vormundschaften von den Mitarbeiter*innen übernommen. Darüber hinaus engagiert sich der BtV Hildesheim in der Beratung, Gewinnung und Fortbildung von ehrenamtlichen Vormünder*innen.

Kontakt: www.betreuungsverein-hildesheim.de

Ethno-Medizinisches Zentrum e.V.



TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts



Das Ethno-Medizinische Zentrum e. V. (EMZ) ist eine gemeinnützige Einrichtung, deren Ziele die interkulturelle Gesundheitsförderung und die „gesunde Integration“ von Migrant*innen in Deutschland sind. Seit 1989 setzt sich das Zentrum mit verschiedenen Projekten

für die Teilhabe und Chancengleichheit von Migrant*innen bei der Nutzung der Angebote des Gesundheitssystems ein.

Kontakt: www.ethno-medizinisches-zentrum.de

Tutela Vormundschaften Berlin e.V.



Tutela Vormundschaften Berlin e.V. ist ein staatlich anerkannter Vormundschaftsverein gemäß § 54 SGB VIII. Seine Mitarbeiter*innen übernehmen Vormundschaften oder Pflegschaften für Kinder und Jugendliche. Vormundschaft umfasst die gesamte elterliche Sorge, welche sich aus Personensorge (z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheits- und Bildungssorge oder Bildungsangelegenheiten) und Vermögenssorge zusammensetzt.

Wenn nur ein Teil der elterlichen Sorge übernommen wird, spricht man von Pflegschaft. Der Verein besteht aus einem interdisziplinären Team aus den Fachbereichen Sozialpädagogik/soziale Arbeit/Heilpädagogik, Recht, Betriebswirtschaft, Psychologie, Pädagogik/Training und Vermögensanlage/Anlageberatung mit jeweils jahrelanger Erfahrung auf diesen Gebieten.

Kontakt: www.tutela-berlin.de

Ambulante Hilfen für Menschen mit Behinderung e.V.



Der AHMB e.V. hat das Ziel, Menschen, die auf Grund einer Erkrankung Unterstützung bei der Realisierung ihrer Wünsche und Bedürfnisse benötigen, auf dem Weg der Rehabilitation zu begleiten. Eine besondere Berücksichtigung bei seiner Arbeit finden die erkrankten Menschen mit Migrationshintergrund.

Zum einen werden die betroffenen Migrant*innen durch pädagogische Fachkräfte mit Kenntnissen der jeweiligen Kultur, Muttersprache und eigener Migrationserfahrung bei der Regelung der alltäglichen Angelegenheiten begleitet. Der andere Aufgabenschwerpunkt liegt in der Aufklärungs-, Vermittlungs- und Vernetzungsarbeit zur Förderung des barrierefreien Zugangs der Migrantinnen und Migranten zu den sozialen Leistungen.

Kontakt: www.ahmb.de

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

Ablaufplan

Moderation: **Ramazan Salman**, Vorstandsmitglied bvvt e.V., Geschäftsführer des Ethnomedizinischen Zentrums Hannover e.V.

- 08:30 Ankommen, Anmeldung
09:30 Begrüßung & Organisatorisches
09:45 Vortrag I
Nach der Reform ist vor der Reform
Prof. Dr. Tobias Fröschle, Prof. für Familienrecht an der Universität Siegen
Vortrag II
Ziele und Umsetzung des Vormundschaftsrechtes
Eva Bode, Richterin am Oberlandesgericht, ehem. Referentin im Bundesministerium der Justiz
- 11:15 Pause
11:45 Fachforen (jede*r hatte die Möglichkeit, an zwei Fachforen teilzunehmen)
1.) Pflegeeltern als Vormünder*innen im Rahmen der Vormundschaftsreform
Expertin: **Britta Sievers**, Sozialwissenschaftlerin M.A., Pflegemutter, Vormundin
2.) Aufsicht und Beratung durch das Familiengericht
Expertinnen: **Anne-Katrin Trapp**, **Angela Wähler**, Rechtspflegerinnen des Amtsgerichts Berlin Kreuzberg
3.) Jugendämter als Koordinierungsstellen (Umsetzung der Gesetzesreform)
Experte: **Prof. Dr. Tobias Fröschle**, Prof. für Familienrecht an der Universität Siegen
4.) Die Rolle der Vormundschaftsvereine und Anforderungen an Ehrenamtliche
Experte: **Ali Türk**, Vorstandsmitglied bvvt e.V., Geschäftsführer des Instituts für transkulturelle Betreuung e.V.
- 13:15 Mittagspause
14:30 Wiederholung der Fachforen
16:00 Pause
16:15 Input zum Thema der Fachtagung aus Sicht der Mündel
Theresa Böcke, Careleaver e.V.
Resümee – ein kritischer Diskurs zu den Ergebnissen aus den Fachforen hinsichtlich der Gestaltung der Vormundschaftsreform
Eva Bode und Prof. Dr. Tobias Fröschle
- 16:45 Austausch und Abschluss
17:00 Ende der Veranstaltung

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

Vortrag I Nach der Reform ist vor der Reform?!

Referent: Prof. Dr. Tobias Fröschle, Universität Siegen

The title slide features a white background with a large green triangle on the right side. In the top left corner, the logos for 'Universität Siegen' and 'wir' (Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsrecht) are displayed. The main title 'Nach der Reform ist vor der Reform?!' is written in white on a dark green background. Below it, the subtitle 'Ist das Vormundschaftswesen noch Zeitgemäß?' is also in white. At the bottom left, the speaker's name 'Prof. Dr. Tobias Fröschle' and the event details 'Vormundschaftstag Braunschweig, 16. April 2024' are listed. The website 'www.uni-siegen.de' is located at the bottom right.

Slide A features a large white letter 'A' on a dark green background. To the right of the letter, the text 'Eine Übersicht' is written in white.

Slide B features a large white letter 'B' on a dark green background. To the right of the letter, the text 'Zu den Einzelheiten' is written in white.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

1. Der Amtsvormund

1. Der Amtsvormund Ein Hundertjähriger in der Krise

Wir wissen, was wir nicht wissen:

- Was ist die Übertragung der Aufgaben und was sind ihre exakten Rechtsfolgen?
- Wieso werden Amtsvormundschaften nicht weniger, wo doch Behördenbetreuungen in wenigen Jahren verschwunden sind?
- Was droht einem Familiengericht, wenn es das Jugendamt zum Vormund bestellt? Kann ein Jugendamt zum Führen von Vormundschaften ungeeignet sein?
- Was darf die Vormundschaftsabteilung überhaupt noch?
- Kann ein Realvormund Erziehungskonstante sein?



Titel der Präsentation 28. April 2024 5

2. Der Berufsvormund

2. Der Berufsvormund Ein exotischer kleiner Nebenberuf

Nämlich weil:

- ...er über die Quantität statt über die Qualität definiert wird,
- ...von Vormundschaften keiner leben kann.



Titel der Präsentation 28. April 2024 7

3. Der Vereinsvormund

3. Der Vereinsvormund Ein Geschäft, das keine Bank finanzieren würde

Vereine sollen:

- ...Mitarbeiter beschäftigen, die Vormundschaften führen – und zwar nicht mehr als Jugendamtsmitarbeiter theoretisch führen dürften,
- ...ehrenamtliche Vormünder beraten, unterstützen und fortbilden.

Vereine erhalten dafür:

- ...eine nicht kostendeckende Vergütung (falls nicht das Jugendamt etwas zuschießt, wobei das womöglich gar keine Jugendhilfe ist)
- ...vielleicht noch Fördermittel



Titel der Präsentation 28. April 2024 9

4. Der ehrenamtliche Vormund

4. Der ehrenamtliche Vormund Ein kräftezehrendes Hobby

Ehrenamtliche Vormundschaften genießen Vorrang, oder???

Ehrenamtlichen Vormündern steht kompetente Beratung und Unterstützung zur Verfügung!

- Vom Rechtspfleger beim Familiengericht (dem die pädagogische Fachlichkeit fehlt und der chronisch überlastet ist)
- Vom Jugendamt (das dafür personell nicht ausgestattet ist und keinesfalls von der Abteilung, die von Vormundschaften tatsächlich etwas versteht)
- Von Vormundschaftsvereinen (die dafür finanziell nicht ausgestattet sind)

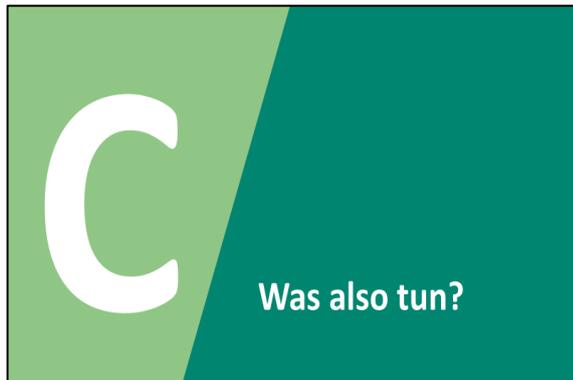
Und wenn er krank wird oder einfach einmal eine Pause braucht? Pech gehabt, Entlastung von der „Gesamtverantwortung“ ist nicht vorgesehen.



Titel der Präsentation 28. April 2024 11

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts



C. Was also tun?

1. Bessere Differenzierungen in § 1809 BGB, die Rechtsfigur des Verhinderungspflegers schaffen
2. Vormundschaftsvereine erfüllen öffentliche Aufgaben, die voll finanziert werden müssen.
3. Wer selbständige Berufsvormünder will, muß sie adäquat bezahlen. Wer sie nicht will, muß sie abschaffen!
4. Ehrenamtliche Vormünder müssen dasselbe Recht wie ehrenamtliche Betreuer haben, sich an einen Vormundschaftsverein anbinden, der sie berät, unterstützt, formbildet und im Verhinderungsfalle vertritt.
5. Führt das Jedermanns-Beschwerderecht in Vormundschaftssachen wieder ein!
6. § 55 Abs. 5 SGB VIII schadet mehr, als er hilft. Laßt euch etwas anderes einfallen!

u / wir

Titel der Präsentation 28. April 2024 13



TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

Vortrag II Das modernisierte Vormundschaftsrecht

Referentin: **Eva Bode**

Richterin am Oberlandesgericht, Referentin im Bundesministerium der Justiz

Ziele und Umsetzung des Vormundschaftsrechts

Richterin am Oberlandesgericht
Eva Bode
Braunschweig, 16. April 2024

Übersicht

- Gewinnung ehrenamtlicher Vormünder
- Auswahl des Vormunds
- Personalisierung der Vormundschaft
- Stärkung der Personensorge mit Subjektstellung des Mündels
- Stärkung Pflegepersonen
- Pflegschaft

Ehrenamtlicher Vormund

gesetzliches Leitbild: ehrenamtlicher Einzelvormund
=> Wertentscheidung des Gesetzgebers

Voraus.: ehrenamtlicher Vormund
gleich geeignet
wie anderer Vormundtyp

Gewinnung ehrenamtlicher Vormünder

Methoden des Gesetzgebers

zur **Zielerreichung** des gesetzlichen Leitbildes

- **Vorrang** des ehrenamtlichen Vormunds
=> indirekter Auftrag an Vormundschaftsvereine, Jugendämter
- Anerkennung eines Vormundschaftsvereins mit Voraus.:
Bemühen um Gewinnung ehrenamtlicher Vormünder

Gewinnung ehrenamtlicher Vormünder

Praktische Möglichkeiten

- **Pflegeperson** als ehrenamtlicher Vormund
- **engagierte Bürger**
Bsp.: Vormund für unbegleitete, minderjährige Geflüchtete
- viel Aufklärungsarbeit notwendig

Problematisch: **finanzielle** Unterlegung

Gewinnung ehrenamtlicher Vormünder

Auswahl des Vormunds

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

Auswahl des „richtigen“ Vormunds

eines des **bedeutendsten Ziele** der Reform 2023, da Vormund **volle Sorgeverantwortung** hat:

Der für diesen Mündel am besten geeignete Vormund

=> Vormund soll **Vertrauensbeziehung** zum Mündel aufbauen können

Auswahl des Vormunds

Auswahl des Vormunds

- Vorrang des **ehrenamtlichen** Vormunds
- Benennung/Ausschluss durch **Eltern** (hilfsweise: Wille)
- **Wille** des Mündels
- familiäre Beziehung zwischen Mündel und Vormund (**Verwandtschaft**)
- persönliche Bindungen
- religiöses Bekenntnis, kultureller Hintergrund
- Lebensumstände des Mündels
- **Bereitschaft** des Vormunds

Auswahl des Vormunds

Eignung des Vormunds, § 1779 BGB

zum Wohl dieses Mündels

Persönliche Anforderungen

- Kenntnisse und Erfahrungen
- persönliche Eigenschaften
- persönlichen Verhältnissen und Vermögenslage
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen

➤Eignung: unbestimmter Rechtsbegriff

Auswahl des Vormunds

Auswahlverfahren

Auswahl = **Aufgabe des FamGerichts** **unterstützt vom Jugendamt** durch Vorschlag einer Person im Einzelfall

Ziel: umfangreiche Ermittlungen von Amts wegen FamGericht im Zusammenwirken mit JA, um möglichst ehrenamtlichen Vormund zu finden

Verfahren losgelöst vom Sorgerechtsverfahren **eigenständiges** Verfahren

Entscheidung FamGericht durch **Beschluss** über Bestellung

Auswahl des Vormunds

Auswahlbericht des Jugendamtes

- Zuständigkeit
- Umfang der Ermittlungen
- Form
- **Inhalt**

Vorschlag einer konkreten Person

Begründung anhand der Auswahlkriterien

Maßnahmen zur Ermittlung eines ehrenamtlichen Vormunds

Begründung, dass kein ehrenamtlicher Vormund vorgeschlagen wird

=> für FamGericht **nachvollziehbar**

FamGericht ist nicht an Vorschlag gebunden

Auswahl des Vormunds

Vorläufiger Vormund, § 1781 BGB

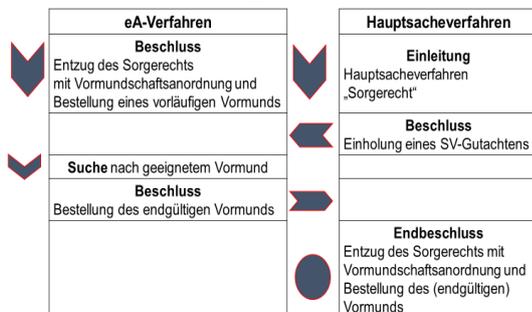
- zusätzliche **Option**
- Hintergrund Vorteile ↔ Nachteile
- **Ziel**
- **Voraussetzungen**

➤ **gleiche Rechte/Pflichten** wie endgültiger Vormund

➤ **vorläufiger Pfleger** ebenfalls möglich

Auswahl des Vormunds

Vorläufiger Vormund



Auswahl des Vormunds

Personalisierung der Vormundschaft

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

Personalisierung

- konkret benannte Person
=> **persönliche Verantwortung**
- **Pflichten** des Vormunds
 - **persönlicher Kontakt** Mündel mit Vormund
 - **Beteiligung** des Mündels
 - Einbeziehung der Beziehung des Mündels zu seinen Eltern
 - Kooperation mit weiteren Verantwortlichen
- **Rechtsstellung** des Vormunds
 - **unabhängig**, im Interesse des Mündels
 - unterstützt, beraten durch JA und FamGericht
 - unter **Aufsicht** des FamGerichts (nicht unter Leitung)

Personalisierung der Vormundschaft

Stellung des Amtsvormund

selbständig und eigenverantwortlich

- Vormund als gesetzlicher Vertreter des Kindes
- **persönlich verantwortlich**
 - persönlicher Kontakt, Förderung und Gewährleistung von Pflege und Erziehung
- **Trennung von übrigen Aufgaben** Jugendamt
 - funktionell
 - organisatorisch
 - personell
 - unabhängig von Weisungen, Interesse des Jugendamts (Leitung, Allgemeiner sozialer Dienst)

Personalisierung der Vormundschaft

Stärkung der Personensorge mit Subjektstellung des Mündels

Subjektstellung des Mündels

Allgemeine Rechte

- Recht auf **gewaltfreie** Erziehung
- Recht auf **Förderung** der Entwicklung und Erziehung des Mündels
- Ausformung einer **eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen** Persönlichkeit

Vormundschaftsbezogene Rechte

- persönlichen **Kontakt** mit Vormund
- Recht auf Achtung des **Mündelwillens**, seiner persönlichen Bindungen, seines religiösen Bekenntnisses und kulturellen Hintergrunds
- **Beteiligung** des Mündels an den ihn betreffenden Angelegenheiten
- **Besprechungspflicht** und **Einbeziehung** in Entscheidungen
- altersgerechte **Aufklärung** über seine Rechte
- Einbeziehung der Beziehung zu seinen Eltern
- **Kooperationsbereitschaft** des Vormunds

Subjektstellung

Stärkung der Pflegeperson

ermöglicht **Aufbau** einer Bindung, zumindest einer **Beziehung** zwischen Pflegeperson und Mündel

Stärkung der Pflegeperson

Angelegenheiten des täglichen Lebens

- **Pflegeperson** trägt auch **rechtliche Verantwortung**
- **Voraussetzung**
- **Entscheidungsbefugnis** und **Gesamtverantwortung** bleibt beim **Vormund**

Stärkung der Pflegeperson

tägliches Leben

Beispiele:

- Bestimmung von Schlafenszeiten, Essen, Kleidung
- Bestimmung von Ausgehzeiten
- Wahrnehmung alltäglicher Schulangelegenheiten
- Mitgliedschaft in Sportvereinen
- Regelung des Medienkonsums
- medizinische Versorgung bei Bagatellerkrankungen
- (Auslands-) Reise: einzelfallabhängig

Gegenbeispiele:

- Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts
- Grundsatzentscheidungen zum Umgang
- Wahl des Kindergarten etc.
- Wahl der Ausbildung
- schwerwiegende medizinische Entscheidungen
- religiöse Erziehung

➢ **individuelle Verhältnisse** der Familie

Stärkung der Pflegeperson

Übertragung von Sorgeangelegenheiten

- weitere **Stärkung** der Pflegeperson
 - **sukzessiver Übergang** der Verantwortung auf Pflegeperson
 - **Anerkennung** und **Wertschätzung** der Pflegeperson
- Begriff Pflegeperson, Voraussetzungen
- Übertragung
 - einzelne Sorgeangelegenheiten oder
 - bestimmte Arten von Sorgeangelegenheiten
 - nicht allein: Sorgeangelegenheiten von erheblicher Bedeutung:
 - **Gesamtverantwortung** bleibt beim Vormund

Stärkung der Pflegeperson

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

Pflegschaft

Ergänzungspflegschaft

- für **einzelne Angelegenheiten** oder Kreis einzelner Angelegenheiten, § 1809 BGB
- **Vorschriften der Vormundschaft** für Ergänzungspflegschaft anwendbar
es sei denn: Spezialregelung
- grds.: alles aus der Vormundschaft **gilt auch** für Ergänzungspflegschaft

Pflegschaft

Zusätzliche Pflegschaft, § 1776 BGB

- **Zweck:**
 - Entlassung ehrenamtlichen Vormunds
 - fördert Übernahmebereitschaft von Vormundschaften
- **Person** des zusätzlichen Pflegers
- **Voraussetzungen:**
 - Kindeswohl dienlichkeit
 - Einverständnis des ehrenamtlichen Vormunds
 - konstruktives Zusammenwirken
 - Gesamtverantwortung für Mündel bleibt bei Vormund
- nicht bei beruflich tätigen Vormündern

Pflegschaft

Rechtliche Stellung bei § 1776 BGB

- **kein Ergänzungspfleger**
wird aber wie Ergänzungspfleger behandelt
- **Befugnisse:**
einzelne oder bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten

Frage: Können neben dem ehrenamtlichen Vormund mehrere zusätzliche Pfleger für unterschiedliche Aufgabenbereiche bestellt werden?

Pflegschaft

überarbeitete Kommentare ...

- beck-OK Sozialrecht, Stand 1.12.2023
- beck-OK, BGB, Stand: 1.11.2023
- beck-OK, FamFG, Stand: 1.1.2024
- beck-online, Großkommentar, Stand: 1.1.2024 (auch FamFG, SGB VIII)
- Bode, Das neue Vormundschaftsrecht – Referentenkommentar, 2021
- Bumiller/Harders/Schwamb, FamFG, 13. Auflage 2022
- Ermann, BGB, 17. Auflage 2023
- Hauck/Notz SGB VIII, 3. Ergänzungslieferung 2023
- Jauernig, BGB, 19. Auflage 2023
- juris-Praxiskommentar, BGB, 10. Auflage 2023
- Knickrehm/Rollbach/Waltermann, Kommentar zum Sozialrecht, 8. Auflage 2023
- Kroiß/Siede, FamFG, 3. Auflage 2023
- Münchener Kommentar zum BGB, 9. Auflage 2024 (auch SGB VIII)
- Münder/Meyen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 9. Auflage 2022
- Prütting/Helms, FamFG, 6. Auflage 2023
- Saenger, ZPO, 10. Auflage 2023
- Sternal FamFG (vormals Keidel), FamFG, 21. Auflage 2023

... überarbeitete Bücher

- Fröschle, Das neue Vormundschafts- und Betreuungsrecht, 2022
- Kemper, Das neue Vormundschafts- und Betreuungsrecht, 2022
- Oberloskamp/Dürbeck, Vormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft für Minderjährige, 5. Auflage 2023
- Socha, Vormundschaft und Pflegschaft in der Rechtspraxis, 2023
- Wedermann (Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V.), Vormundschaft Sozialpädagogischer Auftrag – Rechtliche Rahmung – Ausgestaltung in der Praxis, 2021

Pflegschaft der Pflegeperson, § 1777 BGB

Zweck: Stärkung der Pflegeperson

Pflegschaft

Literatur

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

... Broschüren

- Das Vormundschaftsrecht - Wer sorgt für Kinder ohne Eltern?
Bundesministerium der Justiz
<https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Vormundschaftsrecht.html>
- Dein Vormund vertritt dich
Das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V., die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. (IGEH) und das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJUF)
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/dein-vormund-vertritt-dich-95994>

Wesentliche Ziele des Vormundschaftsrechts, insbesondere der Reform 2023

- Gewinnung ehrenamtliche Vormünder
- fundierte, sorgfältige **Auswahl** des Vormunds
- **Personalisierung** der Vormundschaft
- **Stärkung der Personensorge** mit **Subjektstellung** des Mündels
- **Stärkung der Pflegeperson**

Umsetzung

- Gibt es bereits „best practices“ zur Gewinnung ehrenamtlicher Vormünder?
- Wie läuft die Auswahl des Vormunds in der Praxis? Ist der begründete **Auswahlbericht** lästig oder hält er zu sinnvollen Ermittlungen an?
- Wie sind die Erfahrungen mit dem **vorläufigen Vormund**, insbesondere beim Sorgerechttzug im Wege der einstweiligen Anordnung?
- Werden **Pflegepersonen** als Pfleger eingesetzt?
- Werden **zusätzliche Pfleger** bestellt?
- Nehmen Mündel **Änderungen** durch die Reform wahr (z.B. vermehrt persönliche Kontakte zum Vormund)?

Zusammenfassung und Fragen

Regelungswerk für dynamische Prozesse, Rahmenvorgaben



➤ wahrscheinlich bietet der gesetzliche Rahmen eine **entsprechende Möglichkeit**

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

1. Fachforum: Pflegeeltern als Vormünder*innen im Rahmen der Vormundschaftsreform

Expertin: Britta Sievers, Sozialwissenschaftlerin M.A., Pflegemutter, Vormund

bvvt
Bundesverband
Vormundschaft e.V.

Fachtagung
„Modernisierung des Vormundschaftsrechts im Kontext der
Amtsvormundschaft und des Ehrenamts“

Fachforum 1
Pflegeeltern als Vormünder*innen im
Rahmen der Vormundschaftsreform

Britta Sievers, zum bvvt Fachtag am 16.04.2024

bvvt
Bundesverband
Vormundschaft e.V.

Rechtlicher Rahmen

Ziele der Vormundschaftsreform – Änderungen im BGB, SGB VIII und FamFG

Das Diagramm zeigt die Ziele der Vormundschaftsreform in einem zentralen Kreis 'Vormundschaftsrechtsreform'. Umgeben sind sechs Bereiche: 'Vorstufige Vormundschaft des Jugendamtes', 'Stärkung der Subjektstellung des Mündels', 'Gewinnung, Beratung, Aufsicht über Vormünder*innen', 'Vorrang der ehrenamtlichen Vormundschaft', 'Modernisierung & Entbürokratisierung' und 'Stärkung der Personensorge der/s Vormund:in'. Ein weiterer Bereich 'Neue Rechte von Pflegepersonen und Personen im Umfeld der Mündel' ist ebenfalls dargestellt.

Quelle:
LVR / LWL
Arbeitshilfe
S. 7

Britta Sievers, zum bvvt Fachtag am 16.04.2024

bvvt
Bundesverband
Vormundschaft e.V.

Rechtlicher Rahmen § 1779 BGB

§ 1779 Eignung der Person; Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds

(2) Eine natürliche Person, die **geeignet und bereit** ist, die Vormundschaft **ehrenamtlich** zu führen, hat gegenüber den in § 1774 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Vormündern **Vorrang**. Von ihrer Eignung ist auch dann auszugehen, wenn ein zusätzlicher Pfleger nach § 1776 bestellt wird.

Britta Sievers, zum bvvt Fachtag am 16.04.2024

bvvt
Bundesverband
Vormundschaft e.V.

Rechtlicher Rahmen § 1779 BGB

§ 1779 Eignung der Person; Vorrang des ehrenamtlichen Vormunds

(1) Eine natürliche Person muss nach

1. ihren Kenntnissen und Erfahrungen,
2. ihren persönlichen Eigenschaften,
3. ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie
4. ihrer Fähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen an der Erziehung des Mündels beteiligten Personen

geeignet sein, die Vormundschaft so zu führen, wie es das Wohl des Mündels erfordert.

Britta Sievers, zum bvvt Fachtag am 16.04.2024

bvvt
Bundesverband
Vormundschaft e.V.

Übernahme der Vormundschaft durch Pflegeeltern

- Welche Qualifizierung brauchen Pflegeeltern, um die Vormundschaft ausüben zu können?
- Schulungen / Beratung / Aufsicht

§ 53a SGB VIII Beratung und Unterstützung von Vormündern und Pflegern

(1) Vormünder haben Anspruch auf regelmäßige und dem jeweiligen erzieherischen Bedarf des Mündels entsprechende Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt.

(2) Das Jugendamt hat darauf zu achten, dass die Vormünder für die Person der Mündel, insbesondere ihre Erziehung und Pflege, Sorge tragen. Es hat beratend darauf hinzuwirken, dass festgestellte Mängel im Einvernehmen mit dem Vormund behoben werden.

Britta Sievers, zum bvvt Fachtag am 16.04.2024

bvvt
Bundesverband
Vormundschaft e.V.

Übernahme der Vormundschaft durch Pflegeeltern - Pros

- Welche Kriterien sprechen für eine Übernahme der Vormundschaft durch Pflegeeltern?
- Lassen sich Faktoren ermitteln, die zu einem voraussichtlichen Gelingen beitragen?

Britta Sievers, zum bvvt Fachtag am 16.04.2024

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts



Übernahme der Vormundschaft durch Pflegeeltern - Pros

- Es liegt der ausdrückliche Wille des Mündels vor und das Mündel kann diesen Wunsch altersentsprechend und authentisch sowie nachhaltig äußern.
- Die Pflegeeltern sind offen für die Kooperation mit allen Fachdiensten des Jugendamtes und sind/bleiben in ihrem Handeln gegenüber dem Jugendamt transparent.
- Die Pflegeeltern sind in der Lage, sich und ihr Handeln kritisch zu hinterfragen.
- Die Pflegeeltern sind dazu bereit, jederzeit die Unterstützung des Jugendamtes nach § 53 SGB VIII einzuholen.
- Auch schwierige Themen und Probleme, die das Pflegekind betreffen, werden von den Pflegeeltern offengelegt und können mit diesen konstruktiv bearbeitet werden.
- Eine respektvolle Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie ist gegeben.
- Ein langjähriges Pflegeverhältnis (nicht unter zwei Jahren) besteht.
- Zum Entscheidungszeitpunkt besteht keine voraussehende bzw. wahrscheinliche Rückführung zur Herkunftsfamilie.
- Eine Adoption des Kindes durch die Pflegeeltern kommt aus persönlich und fachlich anzuerkennenden Gründen nicht in Frage.
- Grundsätzlich besteht die Bereitschaft, die Vormundschaft auch bei Beendigung des Pflegeverhältnisses weiterzuführen.

Quelle: Warendorfer Praxis (2023): Leitfaden "Vormundschaft", S. 25
Britta Sievers, zum bvvt Fachtag am 16.04.2024





Übernahme der Vormundschaft durch Pflegeeltern - Cons

- In welchen Konstellationen ist es ratsam, die Vormundschaft beim Amts- oder Berufsvormund zu belassen?



Britta Sievers, zum bvvt Fachtag am 16.04.2024



Übernahme der Vormundschaft durch Pflegeeltern - Cons

- Die gerichtlichen Verfahren (Sorgerechtsentziehung, Sorgerechtsrückübertragung und Herausgabe oder streitige Umgangsverfahren usw.) sind noch nicht abgeschlossen.
- Es besteht eine ernsthafte, nicht nur rein rechtliche Rückkehrproption des Pflegekindes zur Herkunftsfamilie.
- Das Pflegeverhältnis ist nicht auf längere Zeit ausgerichtet.
- Es steht ein Zuständigkeitswechsel beim PKD oder ASD an.
- Das Mündel lebt noch nicht mindestens zwei Jahre in der Pflegefamilie.
- Die Pflegeeltern haben eine negative Sichtweise auf die Herkunftsfamilie und belasten dadurch das Kind.
- Die Pflegeeltern lehnen den Umgang mit der Herkunftsfamilie ab oder es gibt Hinweise darauf, dass die Pflegeeltern den Umgang mit der Herkunftsfamilie nicht fördern.
- Die Herkunftsfamilie lehnt die Pflegeeltern ab.
- Die Eignung als Vormund ist aufgrund von Einträgen im qualifizierten Führungszeugnis nicht gegeben.
- Eventuell vorhandenes Mündelvermögen scheint aufgrund konkreter Anhaltspunkte als gefährdet.

Quelle: Warendorfer Praxis (2023): Leitfaden "Vormundschaft", S. 25
Britta Sievers, zum bvvt Fachtag am 16.04.2024





Zusätzlicher Pfleger gem. § 1776 BGB

§ 1776 Zusätzlicher Pfleger

(1) Das Familiengericht kann bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds mit dessen Einverständnis einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf einen Pfleger übertragen, wenn die Übertragung dieser Angelegenheiten dem Wohl des Mündels dient. Die Übertragung ist auch nachträglich möglich, wenn der Vormund zustimmt.

Britta Sievers, zum bvvt Fachtag am 16.04.2024



Fragen für die Diskussion:

- Welche Unterstützungsbedarfe haben Pflegeeltern die die Vormundschaft ausüben?
- Welche Rahmenbedingungen brauchen die professionellen Vormünder, um ausreichend Zeit für Ihre Mündel zu haben?
- Wie können Spannungen zwischen den verschiedenen Akteuren minimiert / moderiert werden? Wer übernimmt diese Rolle?
- Gibt es Besonderheiten bei der Kontaktgestaltung mit der Herkunftsfamilie, wenn Pflegeeltern selbst Vormund sind?
- ...

Britta Sievers, zum bvvt Fachtag am 22.09.2022



Literatur

- Miriam Fritsche (2022) Jugendamt und ehrenamtliche Vormundschaft - Förderung und Kooperation. Eine Orientierungshilfe für die Praxis, Expertise für das Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft e.V.
- LWL – Landesjugendamt Westfalen / LVR – Landesjugendamt Rheinland (ohne Jahr) Arbeitshilfe, Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts: Neue Prozessbeschreibungen zur Aufgabenwahrnehmung im Jugendamt
- Warendorfer Praxis (ohne Jahr) Leitfaden „Vormundschaft“

Britta Sievers, zum bvvt Fachtag am 22.09.2022

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

2. Fachforum: Aufsicht und Beratung durch das Familiengericht

Expertinnen: Anne-Katrin Trapp & Angela Wähler, Rechtspflegerinnen des Amtsgerichts Berlin Kreuzberg

Vormundschaft
Familiengericht

Aufsicht und Beratung durch das Familiengericht
16.04.2024
Anne-Katrin Trapp, Rechtspflegerin am Familiengericht
Angela Wähler, Rechtspflegerin am Familiengericht

Anfangsbericht/Übernahmebericht
§§ 1802, 1863 Abs. 1 und 2 BGB

Nach §§ 1802 Abs. 2 Satz 3, 1863 Abs. 1 BGB hat der Vormund/Pfleger bei Übernahme des Amtes einen Übernahmebericht binnen 3 Monaten zu erstellen.

In diesen Bericht gehören laut Gesetz folgende Angaben:

- persönliche Situation des Kindes (Grundangaben zu Lebens-, Wohn- und Schulsituation)
- Ziele der Vormundschaft und Wünsche des Kindes
- was wurde bereits veranlasst
- was ist geplant

Anfangsbericht/Übernahmebericht
§§ 1802, 1863 Abs. 1 und 2 BGB

Für das Familiengericht sind u. a. folgende Angaben relevant:

- Konnte der Kontakt mit dem Kind aufgenommen werden?
- Wo hält sich das Kind auf?
- Wie geht es dem Kind?
- Wie ist die aktuelle Lebenssituation?

Anfangsbericht/Übernahmebericht
§§ 1802, 1863 Abs. 1 und 2 BGB

- Welche Beeinträchtigungen und Schwierigkeiten hat das Kind?
- Musste akut etwas veranlasst werden?
- Welche Schritte sind als nächstes geplant?
- Wie stellt sich die familiäre Situation dar, bestehen Kontakte?
- Welche Wünsche und Ziele hat das Kind?
- Wird eine Besprechung des Übernahmeberichts empfohlen?

Vermögensverzeichnis
§§ 1802, 1863 Abs. 1 und 2 BGB

- zu verzeichnen ist alles das, was das Mündel zum Zeitpunkt der Anordnung bzw. zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beschlusses besitzt, § 1798 Abs. 2 Satz 2 BGB
- auch regelmäßige Einnahmen und Ausgaben
- alle Angaben sind zu belegen
- die Richtigkeit und Vollständigkeit muss versichert werden
- Wesentliche Änderungen sind gem. §§ 1802 Abs. 2 Satz 3, 1864 Abs. 2 BGB unverzüglich mitzuteilen.
- Diese sind unter Umständen mit dem Kind zu besprechen.

Jahresbericht
§§ 1802, 1863 Abs. 3 BGB

- gem. §§ 1802, 1864 Abs. 1 BGB hat der Vormund dem Gericht gegenüber jederzeit auf Verlangen zu berichten
- mindestens einmal im Jahr als Jahresbericht, §§ 1802, 1863 Abs. 3 BGB
- Als Behörde ist das Jugendamt von der laufenden Rechnungslegung befreit, §§ 1801 Abs. 1, 1859 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Aber Achtung: Es ist eine jährliche Vermögensübersicht einzureichen (§§ 1801, 1859 Abs. 1 Satz 2 BGB).

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

Jahresbericht

§§ 1802, 1863 Abs. 3 BGB

- Taschengeldzahlungen in der Einrichtung;
- Bei Delegation der Vermögensverwaltung (z. Bp. bei Aufenthalt des Kindes in einer Wohn Einrichtung) bleibt der Vormund verantwortlich für das Vermögen und muss insbesondere gegenüber dem Gericht dazu Rechenschaft ablegen.
- Dem Familiengericht ist daher beim Jahresbericht mitzuteilen, dass und mit welchem Ergebnis Sie als Vormund diese Abrechnungen geprüft haben (außer bei Befreiung).
- Der Bestand zum Berichtszeitraum ist in der Vermögensübersicht anzugeben.

Jahresbericht

§§ 1802, 1863 Abs. 3 BGB

- Der Jahresbericht soll mit dem Kind in geeigneter Weise besprochen werden, §§ 1803 Abs. 1 Nr. 2 BGB.
- Daher ist auch deutlich zu machen, welche Angaben dem Kind nicht eröffnet werden sollen (aus gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen).

Jahresbericht

§§ 1802, 1863 Abs. 3 BGB

- Der Jahresbericht ist durch den Vormund grundsätzlich gemäß §§ 1802 Abs. 2 S. 3, 1863 Abs. 3 S. 2 BGB mit dem Pflege/ Mündel zu besprechen.
- Eine Ausnahme besteht nur in den Fällen, in denen die Besprechung des Berichtes erhebliche Nachteile für die Gesundheit des Kindes bedeuten würde oder das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, den Inhalt des Jahresberichts zu verstehen.
- Im Bericht ist anzugeben, wann die Besprechung erfolgt ist. Sollte eine Besprechung nicht erfolgt sein, ist dies zu begründen.

Jahresbericht

§§ 1802, 1863 Abs. 3 BGB

Notwendige Angaben laut § 1863 Abs. 3 BGB:

- Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte
- Gründe für das Abweichen vom Grundsatz der monatlichen Kontakte gem. § 1790 Abs. 3 Satz 2 BGB
- persönlicher Eindruck vom Kind
- Umsetzung der geplanten Ziele/Wünsche
- Ist diese Vormundschaft/ Pflegschaft geeignet, einem ehrenamtlich tätigen Vormund/ Pfleger zu übertragen?

Jahresbericht Inhalt

- Wo ist das Mündel derzeit wohnhaft?
- Wie häufig findet der persönliche Kontakt statt? Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte sind anzugeben.
- Welchen Eindruck hatten Sie bei den Kontakten vom Kind?
- Wie ist der Gesundheitszustand z. B. körperliche Beschwerden, Krankheiten, Impfstatus?
- Auf welche Schule und in welche Klasse geht das Mündel derzeit? Wie sind die schulischen Leistungen?
- Macht das Kind eine Ausbildung?

Jahresbericht Inhalt

- Welches Einkommen hat das Kind?
- Wurde im Berichtszeitraum das Vermögen des Mündels verwaltet? (Vermögensübersicht)
- Wurden bei Behörden Anträge gestellt?
- Gab es besondere Vorkommnisse z. B. Prüfungen?
- Gab es Rechtshandlungen, die während des Berichtszeitraums vorgenommen wurden z. B. Abschluss eines Berufsausbildungsvertrages, Kündigungen ausgesprochen, Erbe ausgeschlagen?

Jahresbericht Inhalt

- Gibt es sonst zu berichtende Ereignisse z. B. Änderung der familiären Gegebenheiten? Wo sind die Eltern?
- Ist diese Vormundschaft/ Pflegschaft geeignet, einem ehrenamtlich tätigen Vormund/ Pfleger zu übertragen?
- Gibt es einen ehrenamtlichen Vormund/ Pfleger, der in Frage kommt?

Rechnungslegung

- Als Behörde/ Vereine/ Vereinsmitarbeiter sind Vormünder von der laufenden Rechnungslegung befreit, §§ 1801 Abs. 1, 1859 Abs. 1 Nr. 3 BGB.
- **Aber:** Es ist eine jährliche Vermögensübersicht einzureichen (§ 1859 Abs. 1 Satz 2 BGB).

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

Rechnungslegung

- Immer wenn das Kind ein eigenes Konto hat, auf welches d. Vormund zugreifen und davon Überweisungen tätigen kann (Verfügungsgeld im Sinne des § 1839 BGB).
- Eine Rechnungslegung ist eine geordnete Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, welche sich an den Buchungen auf einem Girokonto zu orientieren hat.
- Es sind sämtliche Buchungen aufzulisten. Die Buchungen sind mit einer laufenden Nummer zu versehen, sodann ist der laufende Nummer der entsprechende Beleg zuzuordnen. Diese Auflistung ist dann zusammen mit den Original- Kontoauszügen einzureichen.

Rechnungslegung

- Bargelder dürfen nur verwaltet werden, wenn notwendige Ausgaben zu bestreiten sind.
- Hat das Kind kein eigenes Konto und erhält lediglich bedarfsorientierte Leistungen vom Jobcenter oder vom Sozialamt auf ein gemeinsames Konto mit der Bedarfsgemeinschaft, so ist der Verbrauch für die Lebenshaltungskosten nachvollziehbar. Dann muss keine gesonderte Abrechnung erfolgen. Diese „Vermischung von Geldern“ ist ausnahmsweise zulässig gem. § 1836 Abs. 3 BGB.

Rechnungslegung

- Hat das Kind Gelder, die es nicht zur Lebenshaltung benötigt, besteht eine Anlagepflicht. Es sollten diese Gelder separat auf einem Sparkonto oder Tagesgeldkonto angelegt werden (Anlagegeld gem. § 1841 BGB).
- Diese Konten sind zu versperren gem. § 1845 Abs. 1 BGB.
- Der Sperrvermerk ist nachzuweisen. Verfügungen über die versperren Gelder sind dann grundsätzlich nur noch mit Genehmigung des Familiengerichts möglich.

Schlussbericht §§ 1802, 1863 Abs. 4 BGB

- Nach Ende des Amtes ist ein Schlussbericht gem. §§ 1802 Abs. 2 Satz 3, 1863 Abs. 4 BGB zu erstellen.
- Mitzuteilen sind die seit dem letzten Jahresbericht eingetretenen Veränderungen der persönlichen Verhältnisse des Mündels/Pfleglings.
- Dabei ist anzugeben, wann Unterlagen und das Vermögen an das Kind herausgegeben wurden.

Schlussrechenschaftslegung §§ 1807, 1872 – 1874 BGB

- Die Unterlagen/Vermögen sind dem volljährigen Kind zu übergeben, § 1873 BGB.
- Das volljährige Kind hat innerhalb einer Frist von 6 Wochen die Möglichkeit, eine Überprüfung zu verlangen, § 1873 Abs. 3 BGB. Auf die Möglichkeit muss das volljährige Kind bei Übergabe hingewiesen werden. Dem Familiengericht ist mitzuteilen, wann der Hinweis erteilt wurde.
- Das Familiengericht überprüft in diesem Fall die Schlussrechnung, § 1873 BGB.
- Das volljährige Kind kann gem. § 1872 Abs. 2 BGB darauf verzichten und Entlastung erteilen.
- Bei einem Wechsel während der Minderjährigkeit ist immer eine Rechnungslegung gegenüber dem Familiengericht erforderlich (§§ 1807, 1872 Abs. 4 BGB).

Schlussrechenschaftslegung befreite Vormünder §§ 1807, 1872 Abs. 5 BGB

- Vermögensübersicht zum Ende der Vormundschaft/Pflegschaft
- für den Zeitraum zwischen letzter Vermögensübersicht und Ende ist eine Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben zu erstellen
- Richtigkeit und Vollständigkeit ist an ein Eides statt zu versichern

Anhörungen mit dem Kind

- Der Anfangsbericht und Jahresbericht soll besprochen werden, §§ 1802, 1803 Nr. 2, 1863 Abs. 2 BGB.
- Wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Vormund pflichtwidrig die Rechte des Mündels nicht oder nicht in geeigneter Weise beachtet oder seinen Pflichten als Vormund in anderer Weise nicht nachkommt, soll das Gericht das Kind anhören, § 1803 Nr. 1 BGB.
- Wesentliche Änderungen der persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Mündels sind zu besprechen, § 1803 Nr. 2 BGB.

Anhörung nach § 1803 BGB

- in geeigneten Fällen und soweit es nach dem Entwicklungsstand des Mündels angezeigt ist
- der Vormund kann zu der Anhörung hinzugezogen werden
- das Gericht kann von einer Anhörung absehen, zum Beispiel wenn das Kind eine solche ausdrücklich ablehnt oder aus gesundheitlichen Gründen nicht angehört werden kann
- Anhörung zwingend persönlich (Telefonat mit dem Mündel reicht nicht aus)

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

§ 1803 BGB - Warum ? aus der Gesetzesbegründung:

- Die Reform des Vormundschaftsrechts stellt den jungen Menschen in den Mittelpunkt.
- Hat das Kind jedoch keine Kenntnis über seine Rechte und den Verfahrensablauf, laufen die Regelungen zur Stärkung seiner Position weitestgehend ins Leere.
- Eine entsprechende Information des Kindes ist daher Grundvoraussetzung dafür, die hervorgehobene Subjektstellung des Kindes zu bekräftigen und sicherzustellen, dass dieses seine Rechte auch wahrnehmen kann.

§ 1803 BGB - Warum ?

- Das Familiengericht soll sich nicht auf die Entgegennahme und Prüfung des Berichts beschränken.
- Das Gericht soll sich durch Anhörung des Mündels – soweit dies nach seinem Entwicklungsstand angezeigt ist – und ggf. mit Hinzuziehung des Vormunds – ein eigenes Bild von der persönlichen Situation des Mündels, der Amtsführung des Vormunds und ggf. erforderlicher Unterstützung verschaffen.

§ 1803 BGB - Warum ?

Problem:

- Die Entscheidung, ob es sich um einen geeigneten Fall handelt, wurde in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Aus der Gesetzesbegründung sind das zum Beispiel:

- wenn ein erhebliches Vermögen zu verwalten ist oder
- wenn dem Familiengericht bereits Spannungen zwischen Mündel und Vormund bekannt sind

§ 1803 BGB – Warum ?

- Darüber hinaus ist vorgesehen, dass Anhörung und Besprechung nach dem Entwicklungsstand des Kindes angezeigt sein müssen.
- Zur Vermeidung einer Überforderung des Kindes muss es die nötige Reife aufweisen, den zugrundeliegenden Sachverhalt zu erfassen und zur Darstellung seiner Situation beizutragen.

§ 1803 BGB – Warum ?

Weiteres Problem:

- Die Ausbildung der am Familiengericht tätigen Rechtspfleger/innen ist auf Anhörung von teils traumatisierten Kindern nicht ausgelegt.
- Es sollte flankierend ausreichende Fortbildungsmaßnahmen geben. Diese sind in der Praxis noch zu selten.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

3. Fachforum: Jugendämter als Koordinierungsstellen (Umsetzung der Gesetzesreform)

Experte: Prof. Dr. Tobias Fröschle, Universität Siegen

Dieses Fachforum befasste sich mit den Aspekten der ehrenamtlichen Vormundschaft.

Es fand ein reger Praxisaustausch insbesondere zu der Frage der Koordinierungsstellen in den Jugendämtern statt.

Inhalte waren u.a. die Fragen, wo im Jugendamt diese Stelle anzusiedeln wäre und wie die Aufgaben in Bezug auf die ehrenamtlichen Vormünder*innen zu erledigen wären.

In der Praxis gibt es bisher noch wenige Jugendämter, die diese Koordinierungsstellen bereits eingeführt haben. Größere Erfahrungen konnten hier aufgrund der neuen Tätigkeiten aber noch nicht genannt werden. Die Meinungen über die Frage, ob wirklich viele ehrenamtliche Vormünder*innen gewonnen werden können, waren sehr unterschiedlich.

Fazit des Fachforums war, dass immer das Kindeswohl im Vordergrund zu stehen hat und dass in geeigneten Fällen ein*e ehrenamtliche*r Vormund*in für den Mündel sicherlich zu bevorzugen sei.

Insgesamt mangelt es allerdings noch an Gesamtkonzepten und viele Jugendämter begeben sich erst so langsam auf den Weg.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

4. Fachforum: Die Rolle der Vormundschaftsvereine im neuen Recht – Querschnittsaufgaben und Vormundschaften durch Vormundschaftsvereine und deren Finanzierung

Experte: Ali Türk, Geschäftsführer des Instituts für transkulturelle Betreuung e.V.


Institut für transkulturelle Betreuung
Hannover, 16.04.2024

Ehrenamtliche Vormundinnen und Vormunde im ItB e.V. Hannover

ItB e.V. Hannover, Vormundschaften, 16.04.2024


Institut für transkulturelle Betreuung
Hannover, 16.04.2024

Agenda

1. Begrüßung/ kurze Vorstellung des ItB e. V.
2. Voraussetzungen/ Eignung
3. Die Schulungsmodulare
4. Anbindung/ Perspektive
5. Fragen

ItB e.V. Hannover, Vormundschaften, 16.04.2024


Institut für transkulturelle Betreuung
Hannover, 16.04.2024

Ehrenamtliche Vormundschaft

- Vorrangigkeit
- Stärkung durch die Gesetzesreform aus 2023

+

Aufgaben eines Vormundschaftsvereins

- Beratung und Begleitung von ehrenamtlichen VormundInnen

=

Schulungen für ehrenamtliche VormundInnen durch erfahrene Vormundschaftsvereine

ItB e.V. Hannover, Vormundschaften, 16.04.2024


Institut für transkulturelle Betreuung
Hannover, 16.04.2024

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 1774 Vormund

(1) Zum Vormund kann bestellt werden:

1. eine natürliche Person, die die Vormundschaft ehrenamtlich führt,
2. eine natürliche Person, die die Vormundschaft beruflich selbständig führt (Berufsvormund),
3. ein Mitarbeiter eines vom überörtlichen Träger der Jugendhilfe anerkannten Vormundschaftsvereins, wenn der Mitarbeiter dort ausschließlich oder teilweise als Vormund tätig ist (Vereinsvormund), oder
4. das Jugendamt.

ItB e.V. Hannover, Vormundschaften, 16.04.2024


Institut für transkulturelle Betreuung
Hannover, 16.04.2024

Voraussetzungen/ Eignung

- Welche formalen Voraussetzungen muss ein ehrenamtlicher VM erfüllen?
 - Begleitung der formalen Eignungsprüfung klären
- Nachweise aus der Pflegeelternprüfung können ggf. genutzt werden

ItB e.V. Hannover, Vormundschaften, 16.04.2024


Institut für transkulturelle Betreuung
Hannover, 16.04.2024

Voraussetzungen/ Eignung

- Persönliche Eignung
 - Klärungsgespräch mit dem JA oder VM Verein
- Keine negativen Einträge in pol. Führungszeugnis, Schufa und Schuldnerverzeichnis
 - Sprachkenntnisse
 - Kennen des dt. Sozial- und Rechtssystems

ItB e.V. Hannover, Vormundschaften, 16.04.2024

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts


Institut für transkulturelle Betreuung
Betreuungsverein e.V.

Klärung der Motivation für an EA Interessierte

- Worin bestehen die Attraktivität und der Mehrwert einer Tätigkeit als ehrenamtliche/r Vormund?
- Welche Anforderungen muss man erfüllen?
- Was sind die genauen Aufgaben und das notwendige Zeitvolumen?
- Welche Angebote bestehen für einen ehrenamtlich Tätigen (z. B. Versicherungsschutz, Aufwandsentschädigung, Schulungen)?
 - Gibt es Entwicklungsmöglichkeiten?
 - Erstberatung

IB e.V. Hannover, Vormundschaften, 11.3.2024


Institut für transkulturelle Betreuung
Betreuungsverein e.V.

Die Schulungsmodulare

1. Rechtliche Grundlagen der Vormundschaftsführung
2. Inhalte und Grenzen der vormundschaftlichen Verantwortung
3. Vormundschaft in der Praxis
4. Psychosoziale Faktoren die ein VM „kennen“ sollte

IB e.V. Hannover, Vormundschaften, 16.04.2024


Institut für transkulturelle Betreuung
Betreuungsverein e.V.

Modul 1 - Rechtliche Grundlagen der Vormundschaftsführung

- Einführung in das deutsche Vormundschaftsrecht und Jugendhilfesystem
- - Sorgerecht und Sorgerechtsentzug
- Kinderrechte und Kindschaftsrechts
 - Rechte leiblicher Eltern
 - ...

IB e.V. Hannover, Vormundschaften, 16.04.2024


Institut für transkulturelle Betreuung
Betreuungsverein e.V.

Modul 2 - Inhalte und Grenzen der vormundschaftlichen Verantwortung

- Rechte und Pflichten des Vormunds
 - Die Sorgebereiche
 - Allgemeine rechtliche und praktische Einordnung
- Durcharbeiten Einzelner Aufgabenkreise bzw. Tätigkeiten an konkreten Fallbeispielen
 - ...

IB e.V. Hannover, Vormundschaften, 16.04.2024


Institut für transkulturelle Betreuung
Betreuungsverein e.V.

Modul 3 - Vormundschaft in der Praxis

- Aufgaben und Pflichten des Vormundes
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und den Gerichten
 - Formalien
 - Ausübung der Vormundschaft
- Ggf. Besonderheiten der Vormundschaft durch Pflegeeltern
 - ...

IB e.V. Hannover, Vormundschaften, 16.04.2024


Institut für transkulturelle Betreuung
Betreuungsverein e.V.

Modul 4 - Psychosoziale Faktoren die ein VM „kennen“ sollte

- Bindung und Bindungsstörung
- Kindliche Loyalitätskonflikte
- Welche Haltung hilft, um Aufgaben in Sinne des Kindes erfüllen zu können
 - Psychosoziale Bedarfslage des Kindes
 - ...

IB e.V. Hannover, Vormundschaften, 16.04.2024


Institut für transkulturelle Betreuung
Betreuungsverein e.V.

Vorträge (Beispielhaft)

- Familienzusammenführung
- Trauma und Therapie
- Schule und Ausbildung
 - Asylverfahren
 - Vermögensverwaltung
- Anforderungen des Gerichtes
 - ...

IB e.V. Hannover, Vormundschaften, 16.04.2024


Institut für transkulturelle Betreuung
Betreuungsverein e.V.

Perspektive 1

- In jeder Kommune besteht ein Vormundschaftsverein und wird finanziert
- Übertragung der Vormundschaft wird in Einzelfällen und dann systematisch übertragen
- individuelle Beratung persönlich, per Telefon oder E-Mail
 - Supervisionsangebot im Anschluss an die Module
 - Regelmäßige Austauschtreffen und ggf. Vorträge

IB e.V. Hannover, Vormundschaften, 16.04.2024

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts



Perspektive 2
Weitere mögliche Aufgaben eines VM Vereins

- Gewinnung von ehrenamtlichen Vormündern und Pflegern
- Öffentlichkeitsarbeit in Form von Aufklärungsveranstaltungen und Publikationen
 - Durchführung von Fachtagungen und Schulungen
- Initiativen zur Bildung von Fachkreisen und Selbsthilfegruppen sowie Kooperationen mit bestehenden Institutionen

IIB e.V. Hannover, Vormundschaften, 16.04.2024





Haben Sie Fragen?

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

Vorstellung des Positionspapiers des IGF, VKJF e.V., des SKF, des DIJuV, des Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft, der Diakonie Rheinland Westfalen Lippe, des Kompetenzzentrum Pflegekinder, careleaver e.V., PFAD e.V., ISS e.V., BumF, Bundesnetzwerk Ombudschaft, DGSF, ISA e.V., BVEB e.V. durch Frau Theresa Böcke

Kinderrechtsbasierte Vormundschaft ermöglichen!

Die Unterzeichnenden fordern auf zu Änderungen im SGB VIII: Senkung der Fallzahlen, Lösung von Zuständigkeitsproblemen, Schaffung statistischer Grundlagen, Sicherung der Finanzierung *aller* Vormundschaftstypen!

Kinder, deren Eltern die elterliche Sorge nicht ausüben können, brauchen einen Vormund oder eine Vormundin. Er oder sie muss Verantwortung dafür übernehmen, dass diesen Kindern Entwicklungschancen ermöglicht werden. Er/sie begleitet die Kinder oder Jugendlichen oft über viele Jahre, soll sie beteiligen und mit und für sie wegweisende Entscheidungen treffen. Dabei muss auch eine konstruktive Abstimmung mit Pflegeeltern, den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, den sozialen Diensten des Jugendamts und anderen an den Hilfen Beteiligten erfolgen. Die Vormundschaft arbeitet mit hoch vulnerablen Kindern. Will sie ihnen gerecht werden, muss sie die Rechte der Kinder in den Mittelpunkt stellen. Dafür braucht es angemessene gesetzliche Voraussetzungen.

Die Vormundschaftsrechtsreform, die am 1.1.2023 in Kraft trat, hat das mehr als 120 Jahre alte Recht neu ausgerichtet und an Rechten und Schutz der Kinder orientiert. Parallel zur SGB VIII-Reform sollte die Subjektstellung (u.a. §§ 1788 BGB; 1790, 1795 BGB) sowie der Schutz der Kinder (§ 1788 Abs. 2 BGB, § 1803 BGB) gestärkt und die Kooperation zwischen den Beteiligten an der Erziehung gefördert werden.

Spezifisch für das neue Vormundschaftsrecht ist die Stärkung der ehrenamtlichen Vormundschaft und eine bessere Balance zwischen den vier Typen der Vormundschaft (ehrenamtliche/berufliche/Vereins- und Amtsvormundschaft), die sichern soll, dass jedes Kind und jeder Jugendliche nach Möglichkeit eine: Vormund:in findet, die ihn einfühlsam, kompetent und bestmöglich, auch in Krisen und Konflikten mit Behörden, begleitet (z.B. §§ 1776, 1779, 1781 BGB, § 53 SGB VIII).

Die Reform hat jedoch bei all ihren positiven Zielsetzungen für die Praxis erhebliche Problemlagen in der Umsetzung offengelassen. Nicht ausreichend am Kindeswohl orientierte Zuständigkeiten, Fallzahlobergrenzen im SGB VIII sowie mangelnde Vorkehrungen für die Sicherung der

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

Finanzierung von Vereins- und Berufsvormundschaft stehen einer kinderrechtsbasierten Vormundschaft im Wege.

1 Änderungsbedarfe im SGB VIII

Die Jugendämter stellen die entscheidenden Weichen dafür, dass die Umsetzung einer kinderrechtsbasierten Vormundschaft in der Fläche gelingt: Sie sind die verantwortlichen staatlichen Stellen, die das Familiengericht bei der Auswahl und Bestellung der Vormund:innen unterstützen und konkret die Bestellung von Personen vorschlagen. Ohne ihre Tätigkeit können sich die anderen Typen der Vormundschaft nicht entfalten. Insbesondere Akquise, Schulung, Beratung und Begleitung Ehrenamtlicher durch die Jugendämter sind Voraussetzung für den von der Reform gewollten Ausbau der ehrenamtlichen Vormundschaft; ebenso sind es häufig Jugendämter, die mit den Vormundschaftsvereinen kooperieren und einen Teil der Finanzierung der Vereine sichern, da die im Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern vorgesehenen Stundensätze Vereinsvormundschaften nicht ausreichend finanzieren können.

1.1 Fallzahlobergrenze: Herabsetzung auf ein realistisches Maß von 30 Fällen pro Vollzeitkraft!

Die überwiegende Anzahl von Vormundschaften wird von Jugendämtern geführt. Zwar variieren die erforderlichen Zeitressourcen je nach Bedarf des Kindes und örtlichen Gegebenheiten (z.B. Fahrwege) und müssen daher lokal festgelegt werden. Eine gesetzliche Obergrenze der Fallzahl pro Vollzeitstelle, die realistischerweise bei 30 liegen sollte, ist aber notwendig. Heute liegt sie mit 50 Fällen viel zu hoch (§ 55 Abs. 3 SGB VIII) und muss mit Blick auf die mit den Reformen von 2011 und 2023 gewachsenen Anforderungen an die Vormundschaft – verstärkte Pflichten zu persönlichem Kontakt, Beteiligung, Einbeziehung der Eltern und Kooperation – angepasst werden. Der BT-Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat bereits in 2021 festgehalten, dass er „möglichst niedrige Fallzahlen im Interesse einer qualitativ hochwertigen Vormundschaft für geboten“ hält. Dabei hat er darauf verwiesen, dass die Richtlinien für die Erteilung einer Erlaubnis zur Tätigkeit als Vormundschaftsverein teilweise Fallzahlvorgaben enthalten, die in Bayern und NRW bei 30 liegen (BT-Drs. 19/2787, 19). Auch viele Jugendämter haben inzwischen Festlegungen auf deutlich niedrigere Fallzahlen als 50 getroffen. Allerdings variieren die Zahlen zwischen 25 und mehr als 40. Andere behandeln die Fallzahl 50 noch als Regelfall, die zudem bei Personalausfällen, hohen Zuwächsen von Vormundschaften bei ansteigenden Zahlen von Kindeswohlgefährdungen oder ankommenden unbegleiteten Minderjährigen oft überschritten wird. Eine gesetzliche Fallzahlobergrenze von 30 wird dazu beitragen, dass eine kinderrechtsbasierte Vormundschaft zuverlässig für alle betroffenen jungen Menschen in Deutschland zugänglich ist.

1.2 Gesetzlich erzwungenen Wechsel des Amtsvormunds beenden!

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

Seit langem wird die Norm zur örtlichen Zuständigkeit (§ 87c SGB VIII) der Amtsvormundschaft kritisiert (vgl. etwa BR-Drs. 564/20, 87 f; Lange 2021, JAmt 2021, 122). Sie gibt zwingend die Beantragung des Wechsels der Amtsvormundschaft vor, wenn das Kind oder Jugendliche in einen anderen Jugendamtsbezirk verzieht, - unabhängig von seinem Willen, Wohl, Alter und auch unabhängig von der tatsächlichen Entfernung zum bisherigen Jugendamt. Diese Vorschrift kann bspw. bedeuten, dass

- ein Kind in einer Krise nicht nur seine Bezugspersonen im Alltag verliert, sondern zugleich die Person des Vormunds mehrfach wechselt. Denn es kommt nicht selten vor, dass ein Kind seinen Aufenthaltsort (bspw. eine Pflegefamilie) verlassen muss und dabei Jugendamtsbezirke überschritten werden,
- ein Siebzehnjähriger, der aus Ausbildungsgründen die Stadt oder sogar das Bundesland wechselt, für die letzten Monate einen neuen Vormund bekommt,
- ein Jugendlicher, der aus schulischen Gründen in den nahegelegenen Bezirk einer Großstadt oder über die nahegelegene Landesgrenze wechselt, seine ihn langjährig unterstützende Vormundin verliert oder
- die gesetzlich erwünschte Übernahme von Vormundschaften für Geschwisterkinder durch dieselbe Person (§ 1775 Abs.2 BGB) verunmöglicht wird.

Dem Spannungsverhältnis zwischen Kontinuitäts- und Stabilitätsbedürfnissen des Kindes einerseits und Machbarkeits- und Effektivitätsaspekten bei den Mitarbeiter:innen der Behörde andererseits könnte besser Rechnung getragen werden, wenn der Entlassungsantrag unter bestimmten Voraussetzungen in das Ermessen des Jugendamts gestellt würde: Statt der Formulierung „*hat das Jugendamt einen Antrag auf Entlassung zu stellen*“ könnte es heißen „*soll das Jugendamt einen Antrag auf Entlassung stellen, es sei denn Gesichtspunkte des Kindeswohls stehen dem entgegen*“. Dabei sollte auch im Gesetzestext verankert werden, dass der junge Mensch im Jugendamt zu dieser Frage angehört wird.

Ein alternativer Weg bestünde darin, dass das Jugendamt beim Familiengericht einen „Überprüfungsantrag“ stellt, bei dem es explizit Aufgabe des Familiengerichts wäre, Aspekte des Kindeswohls gegenüber der räumlichen Nähe zur Behörde abzuwägen. Die Formulierung könnte lauten: „*Sobald das Kind oder der Jugendliche seinen gewöhnlichen Aufenthalt nimmt oder wechselt, stellt das Jugendamt beim Familiengericht einen Antrag auf Überprüfung seiner Entlassung nach Maßgabe des § 1804 Abs. 3 Satz 1 BGB*“ (Lange, Burkhardt: JAmt 2021, 127). Entsprechend sollten auch bei der Bestellung von Vormund:innen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach § 88a SGB VIII Wille und Wohl des Kindes Beachtung finden.

1.3 Statistik verbessern als Grundlage für die Qualitätsentwicklung!

Es sind wohl über kaum eine Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe so wenig grundlegende Erkenntnisse vorhanden, wie über die Vormundschaft. Das betrifft sowohl den Bereich der

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

Forschung als auch die im SGB VIII verankerten, unzureichenden Vorgaben in der Statistik (Froncek/Pothmann 2021). In der Statistik fehlen Zahlen zur Vereins-, ehrenamtlichen und beruflichen Vormundschaft vollkommen. Es werden nach § 99 Abs. 4 SGB VIII ausschließlich Zahlen zur gesetzlichen und bestellten Amtsvormundschaft und -pflegschaft erhoben. Auch eine Überprüfung der Zielsetzungen der Vormundschaftsrechtsreform, die ehrenamtliche Vormundschaft zu stärken und eine bessere Balance unter den vier Typen der Vormundschaft herzustellen, hat dadurch keine Grundlage. Über die schlichte Anzahl der Amtsvormundschaften und -pflegschaften hinaus wird in der Statistik bisher lediglich nach Geschlecht des jungen Menschen sowie nach deutscher und ausländischer Staatsangehörigkeit differenziert. Um auf Grundlage der Statistik Aussagen über Struktur und Verlauf von Vormundschaften und Pflegschaft treffen zu können, sollten zukünftig mindestens die folgenden Aspekte erhoben werden:

- Hintergrund der Anordnung von Vormundschaft (Sorgerechtsentzug / Flucht des Minderjährigen ohne seine Eltern / Tod der Eltern)
- Form der Vormundschaft zu Beginn und bei Wechsel des/der Vormund:in
- Übernahme der Vormundschaft/Pflegschaft durch Verwandte oder Pflegeeltern
- Alter des jungen Menschen zu Beginn der Vormundschaft/Pflegschaft
- Vorliegende Behinderungen und Einschränkungen des jungen Menschen
- Lebenssituation des jungen Menschen zu Beginn der Vormundschaft (bei den Eltern / in einer Pflegefamilie / in einer Einrichtung / auf der Straße ...)
- Bei Beendigung der Vormundschaft oder Pflegschaft: Zeitpunkt und bei Rückübertragung des Sorgerechts auf die Eltern Alter des Kindes.

2. Finanzierung der nicht-behördlichen Vormundschaft sichern!

Es ist zentrale Intention des Vormundschaftsrechts, die vier Typen der Vormundschaft in ein besseres Gleichgewicht zueinander zu bringen. Dabei erkennt die Reform in der Gesetzesbegründung ausdrücklich die Bedeutung und Qualität der Amtsvormundschaft an, spricht sich aber dafür aus, dass jedes Kind den geeigneten Vormund bekommen können sollte – was voraussetzt, dass vor Ort jeweils auch unabhängig vom Jugendamt geführte Vormundschaften möglich sind. Das gelingt nur, wenn neben der Amtsvormundschaft auch die beruflich selbstständigen und Vereinsvormund:innen angemessen finanziert werden.

2.1 Pflicht- und Querschnittsaufgaben der Vormundschaftsvereine finanzieren

Für die Anerkennung eines Vereins als Vormundschaftsverein ist festgelegt, dass „er sich planmäßig um die Gewinnung von ehrenamtlichen Pflegern und Vormündern bemüht und sie in ihre Aufgaben einführt, fortbildet und berät“ (§ 54 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII). Diese Pflichtaufgabe

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

ist mit der Vormundschaftsrechtsreform, die explizit die ehrenamtliche Vormundschaft ausbauen will, umso wichtiger geworden. Die Vereine haben durch langjährige Erfahrungen besonderes Potential, ehrenamtliche Einzelvormund:innen verstärkt zu gewinnen, zu schulen und zu beraten. Durch Einbettung der Vormundschaften in eine Infrastruktur haben sie zudem auch das Potenzial systematischer Qualitätsentwicklung und können im positiven Wettbewerb auch Impulse für Entwicklungen in Jugendämtern geben. Anstatt dass Vereine sich diesem Bereich vermehrt zuwenden, ziehen sie sich jedoch wegen Unterfinanzierung zurück.

Die Finanzierung der Aufgabenerfüllung der Vereine kann nicht alleine über die Stundensätze des VBVG erfolgen. Während im Bereich der Betreuung die Finanzierung der Querschnittaufgaben der Betreuungsvereine bspw. bei der Unterstützung der ehrenamtlichen Betreuung Thema waren (BT-Drs. 121 ff) und mit § 17 BtOG eine Rechtsgrundlage für deren Finanzierung geschaffen wurde, wurde dieses Thema im Hinblick auf Vormundschaften für minderjährige junge Menschen bisher ausgeblendet. Das SGB VIII legt mit den §§ 74, 77 Grundlagen für die Finanzierung freier Träger in der Kinder- und Jugendhilfe. Es gilt hier darauf hinzuwirken, dass eine auskömmliche Finanzierung der Querschnittaufgaben der Vereinsvormundschaft anerkannt und in der Praxis in allen Bundesländern etabliert wird.

Es soll hier zudem darauf hingewiesen werden, dass die im BGB nun ausschließlich vorgesehene Bestellung von persönlich bestellten Vereinsvormund:innen zu vielerlei Problemen bei Versicherungen und Vertretungsregelungen in den Vereinen führt. Es sollte daher die Möglichkeit der Vereinsbestellung wieder eingeführt werden (§ 1774 BGB).

2.3 Vergütung nach dem VBVG verbessern

Außer eine:r Vereinsvormund:in kann auch die: berufliche Einzelvormund:in aufgrund ihrer: Erfahrung für einen bestimmten jungen Menschen besonders geeignet sein. Bisher wird die selbstständige Berufsvormundschaft in Deutschland nur an einzelnen Orten systematisch einbezogen (bspw. in Gütersloh). In diesen Fällen wurden jedoch sehr gute Erfahrungen gemacht. Zugleich erreichen die unterzeichnenden Organisationen zunehmend Berichte aus der Praxis, nach der sich engagierte Berufsvormund:innen aus diesem Bereich zurückziehen, weil die Vergütung nicht einkommenssichernd und die Anforderungen an die Abrechnung und Nachweiserbringung zugleich sehr hoch sind.

Dringend bedarf es daher einer seriösen Untersuchung und Anpassung des Gesetzes über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG). Berufsvormund:innen und Vereine erhalten heute für ihre Vormund:innen je nach Qualifikation einen Stundensatz von 23 Euro, 29,50 Euro oder 39 Euro. Die Dreistufigkeit der Sätze spielt in der Praxis nur selten eine Rolle und ist abzuschaffen. Es muss anerkannt werden, dass eine Person, deren Eignung zum Vormund vom Gericht anerkannt wurde, das Amt angemessen führen kann.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

Die Höhe der Stundensätze ist zudem nicht auskömmlich. Auch wenn die Querschnittsaufgaben eines Vereins nicht über das VBVG zu finanzieren sind, kann selbst ein angemessenes Einkommen eines einzelnen – angestellten oder selbstständig tätigen Vormunds darüber nicht gesichert werden. Anfang 2024 hat das BMJ eine Arbeitsgruppe zur Diskussion der Vergütungsgrundlagen für Vormund:innen im VBVG – zunächst einmalig – einberufen. Um die berufliche Einzelvormundschaft zu stärken, sollten jedoch Informationen erhoben werden, auf deren Grundlage die Struktur der Finanzierung auch der Berufsvormundschaften nach dem Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) überdacht werden muss. Die Bewertungskriterien des VBVG sowie die Höhe der Stundensätze müssen im Hinblick auf die anspruchsvolle Tätigkeit der Vormund:innen angepasst werden.

Das gesetzliche Ziel einer kinderrechtsbasierten Vormundschaft kann nur erreicht werden, wenn diese anspruchsvolle Aufgabe auch finanziell gewürdigt wird.

Fazit: Eine kinderrechtsbasierte Vormundschaft ist auf Senkung der Fallzahlen, Lösung von Zuständigkeitsproblemen, Schaffung statistischer Grundlagen und Sicherung der Finanzierung aller Vormundschaftstypen angewiesen.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

Resümee – ein kritischer Diskurs zu den Ergebnissen aus den Fachforen hinsichtlich der Gestaltung der Vormundschaftsreform

Expert*innen: Eva Bode, Theresa Böcke, Prof. Dr. Tobias Fröschle

Bei allen Veränderungen in den Strukturen wird es auch weiterhin darum gehen, die bisherigen Aufgaben und Probleme nicht aus den Augen zu verlieren.

Die anstehenden Aufgaben bei der Umsetzung der Vormundschaftsreform erfordern ein hohes Maß an Professionalität und Fachlichkeit, besonders in der Amtsvormundschaft. Es gilt weiterhin, die dafür notwendigen Grundlagen und Bedingungen zu schaffen, z.B. die Senkung der Fallzahl, eine hochqualifizierte Ausbildung und Schaffung eines nachhaltigen pluralen Angebotes (Ehrenamtsvormundschaften, Amtsvormundschaften, Vereinsvormundschaften und Berufsvormundschaften). Auch die stärkere Einbindung von Pflegeeltern spielen bei einer guten Versorgung eine immer wichtigere Rolle im System.

Regelungen die zwischen Kooperationspartnern getroffen werden, sollten immer wieder diskutiert und veränderbar sein.

Es geht darum starre Strukturen in der Versorgung und Umsetzung zu vermeiden und Flexibilität zu schaffen, um die Individualität und Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes* zu sehen und aufnehmen zu können. Die jeweiligen Verantwortlichkeiten und Aufgabenbereiche unter den (insbesondere professionellen) Akteur*innen sind klar abzugrenzen.

Denn: Die Verantwortung für das Kind* liegt bei der/dem rechtlichen Vertreter*in!

Bei aller Beachtung der Subjektstellung des Kindes* ist zu beachten, dass es auch eine Überforderung für ein belastetes Kind sein kann, sich zu seinen Bedürfnissen äußern zu müssen (ein Bedürfnis kann auch Rückzug sein!).

In Bezug auf die Situation von Careleavern ist zu beachten, dass die Übergänge professionell zu begleiten sind. Hierzu kann es im Einzelfall auch gehören, eine Rechtsvertretung (z. Bsp. rechtliche Betreuung) vor der Volljährigkeit in die Wege zu leiten, damit wichtige Angelegenheiten auch nach Verlassen des vormundschaftlichen Fürsorgesystems Berücksichtigung finden.

Im Gesamten ist festzuhalten, dass das Versorgungssystem „Vormundschaften“ eine Veränderung und Anpassung an die aktuelle Rechtslage und Gegebenheiten im Sinne der Kinder* vorzunehmen hat.

* Kind = Mündel

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

Referent*innen

Eva Bode

Seit fast 25 Jahren ist Eva Bode Richterin, zunächst am Amtsgericht und seit ca. 10 Jahren am Oberlandesgericht in Hamm. Sie befasst sich seit mehr als 20 Jahren u.a. mit Familiensachen. Seit Mai 2020 war sie an das Bundesministerium der Justiz in Berlin, Referat für Familienrecht abgeordnet. Dort hat sie am Gesetzentwurf der Vormundschaftsrechtsreform mitgewirkt.

Sonstige Aufgaben: Sie ist Referentin bei Fachanwaltslehrgängen für Familienrecht (Unterhaltsrecht) und hält Fortbildungen für Fachanwälte für Familienrecht. In Fachzeitschriften hat sie mehrere Artikel zum Familienrecht und einen Referentenkommentar zum neuen Vormundschaftsrecht (Reguvis-Verlag) veröffentlicht.

Prof. Dr. Tobias Fröschle

Tobias Fröschle, seit 1998 Professor für Familienrecht in Siegen, vorher Vormundschaftsrichter in Stuttgart. Er ist verheiratet, hat 3 (erwachsene) Kinder und ein Enkelkind. Seine Frau war als Berufsbetreuerin tätig und sein ältester Sohn arbeitet als Sozialarbeiter bei der Betreuungsbehörde in Stuttgart. Daher rührt seine Affinität zum Betreuungsrecht im Besonderen und zu den familienrechtlichen Fürsorgeinstituten im Allgemeinen. Er ist zudem Mitherausgeber eines Handbuchs zum Vormundschaftsrecht.

Britta Sievers

Britta Sievers, Dipl.-Sozialarbeiterin (FH), MA (Vergleichende Europäische Sozialforschung) war von 2012 bis 2019 als wissenschaftliche Mitarbeiterin an der IGfH (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen) e.V. tätig. Sie ist freiberufliche Dozentin, Pflegemutter und Vormundin. Ihre Arbeitsschwerpunkte liegen in den Bereichen „Grenzüberschreitende und international vergleichende Aspekte der Kinder- und Jugendhilfe“, dem Kinderschutz, der Migration sowie den „Care Leaver*innen“.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

Angela Wähler

Angela Wähler ist Rechtspflegerin des Amtsgerichts Berlin Kreuzberg.

Sie ist 1981 geboren, studierte an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Berlin und ist seit 2007 als Rechtspflegerin tätig, seit 2007 im Familiengericht Kreuzberg mit zwischenzeitlicher Tätigkeit im Betreuungsgericht.

Frau Wähler ist seit mehreren Jahren in Arbeitskreisen mit Jugendämtern, Richter*innen und weiteren Beteiligten an Verfahren beim Familiengericht (Gutachter*innen, Psycholog*innen etc.) vertreten.

Anne-Katrin Trapp

Anne-Kathrin Trapp ist Rechtspflegerin des Amtsgerichts Berlin Kreuzberg.

Sie ist 1974 geboren, studierte an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege in Berlin und ist seit 1996 als Rechtspflegerin tätig, seit 2007 im Familiengericht Kreuzberg.

Im Sozialpädagogischen Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg unterrichtet Frau Trapp seit 2021 im Rahmen einer jährlich stattfindenden Fortbildung Themenstellungen des Vormundschaftsrechts.

Frau Trapp ist seit mehreren Jahren in Arbeitskreisen mit Jugendämtern, Richter*innen und weiteren Beteiligten an Verfahren beim Familiengericht (Gutachter*innen, Psycholog*innen etc.) vertreten.

Ali Türk

Ali Türk ist Dipl. Sozialwissenschaftler und studierte an der Leibniz Universität Hannover.

Seit 1995 ist er Gründungsmitglied und Geschäftsführer des Instituts für transkulturelle Betreuung (Betreuungsverein) e.V. und Vereinsbetreuer.

- Gründer und Vorsitzender des Vereins Ambulante Hilfen für Menschen mit Behinderung e.V.
- Gründer und Vorstandsmitglied des Vereins Bundesverband Vormundschaftstag e.V.
- Vorstandsmitglied des Vereins Ethno-Medizinisches Zentrum e. V. Hannover
- Vorstandsmitglied als Vorsitzender des Betreuungsverein Hildesheim e.V.
- Gründungsmitglied der Fachgruppe Migration und Psychiatrie im Arbeitskreis der Region Hannover
- Mitglied des Klinischen Ethikkomitees (KEK) der Medizinischen Hochschule Hannover
- Sprecher des Arbeitskreises der Betreuungsvereine in der Region Hannover
- Stellvertretender Sprecher des Arbeitskreises der Betreuungsvereine in Niedersachsen

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

Theresa Böcke

Theresa Anastasia Böcke wird in Kürze eine Ausbildung zur Veranstaltungskauffrau beginnen. Sie ist 23 Jahre alt und hat sieben Jahre ihres Lebens in der Wohngruppe verbracht, bis vor kurzem in einer Verselbständigungs-WG. Sie hatte bereits kurz vor dem Tod ihrer Mutter mit 15 Jahren eine Vormundin. Im Careleaver e.V. ist sie seit 2 Jahren aktiv.

TAGUNGSDOKUMENTATION

Fachtagung: Modernisierung des Vormundschaftsrechts

Danksagung

Sehr geehrte Teilnehmer*innen und Mitwirkende an der Fachtagung,

die Fachtagung **Modernisierung des Vormundschaftsrechts** im Achat – Hotel Braunschweig, wurde gut angenommen. Wir haben sehr viele positive Rückmeldungen und Anregungen für nachfolgende Fortbildungen und Fachtagungen erhalten.

Der bvvt e.V. möchte sich an dieser Stelle ganz herzlich bei allen Mitwirkenden für ihr Engagement und ihre aktive Teilnahme bedanken, denn ohne sie wäre der Tag nicht so erfolgreich und angenehm verlaufen.

Ein ganz besonderer Dank geht an die Referent*innen der Eingangsvorträge und des Expertenforums, die einerseits mit ihrem akademischen Fachwissen und andererseits mit ihren praxisnahen Erfahrungen überzeugen konnten.

Danken möchten wir auch Herrn Ramazan Salman, Vorstandsmitglied bvvt e.V., Geschäftsführer des Ethnomedizinischen Zentrums Hannover e.V., der an diesem Tag moderierend durch das Programm führte. Darüber hinaus sind wir allen Helfer*innen, die im Vorfeld und an dem Tag vor Ort für einen reibungslosen Ablauf der Tagung gesorgt haben, zu besonderem Dank verpflichtet.

Zu guter Letzt möchten wir dem Institut für transkulturelle Betreuung in Hannover danken, das durch seine Organisation den Grundstein für den reibungslosen Ablauf der Fachtagung gelegt hat.

In diesem Sinne freuen wir uns auf eine baldige Neuauflage der Fachtagung und hoffen, dass auch diese genauso informativ und lehrreich sein wird.

Sie alle haben geholfen, dass diese Tagung in guter Erinnerung bleiben wird!

Wir würden uns freuen, Sie auf einer der nächsten Fortbildungen oder der nächsten Fachtagung wieder begrüßen zu dürfen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Annette Vetten (Vorsitzende bvvt e.V.)

Anne-Katrin Keese-Zühlke (stellvertretende Vorsitzende bvvt e.V.)

Ali Türk (stellvertretender Vorsitzender bvvt e.V.)